

# Digitale Schulordnung

Regionales Berufliches Bildungszentrum der Landeshauptstadt Schwerin - Gesundheit und Sozialwesen –

## 1. Allgemeine Voraussetzungen und Grundsätze

Die digitale Schulordnung ist ein Bestandteil der Schulordnung des Regionalen Beruflichen Bildungszentrums der Landeshauptstadt Schwerin – Gesundheit und Sozialwesen (RBB GeSo SN).

Rechtsgrundlagen für die digitale Schulordnung sind insbesondere:

- die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)
- das Schulgesetz M-V sowie die Schuldatenschutzverordnung (SchulDSVO M-V)

Diese sind zu beachten und einzuhalten. Durch die vorliegende digitale Schulordnung werden die oben genannten Rechtsgrundlagen für das RBB GeSo SN modifiziert.

Mit allen technischen Geräten muss sorgsam umgegangen werden.

Das schulinterne WLAN sowie die schuleigene Hardware dürfen ausschließlich für schulische Zwecke genutzt werden.

Die persönlichen Zugangs- und Nutzungsdaten dürfen ausschließlich von der jeweiligen Person verwendet werden.

Urheber- und Eigentümerrechte müssen zu jedem Zeitpunkt beachtet werden.

Das Aufrufen und die Veröffentlichung von verbotenen Inhalten sind untersagt.

Personenbezogene Daten von Lehrkräften, Lernenden und anderen Personen dürfen nicht ohne persönliche schriftliche Einverständniserklärung im digitalen Raum veröffentlicht werden (siehe Punkt 2.4).

Eingereichte Dateien dürfen ausschließlich im PDF-Format vorliegen. Ausnahmen werden durch die Lehrkraft geregelt und sind auf dem schriftlichen Arbeitsauftrag zu dokumentieren.

Nachname.Vorname.Klasse.Tag.Monat.Jahr

(das Datum entspricht dem Datum der Aufgabenstellung)

Schüler\*innen dürfen im Rahmen der Nutzung von Internetinhalten weder im Namen der Schule noch im Namen anderer Personen Vertragsverhältnisse eingehen.

Bei Prüfungen sind alle digitalen Endgeräte zu Hause zu lassen bzw. vor der Prüfung im ausgeschalteten Zustand, in der Schul-/Handtasche zu lagern. Diese Tasche ist der aufsichtführenden Lehrkraft zu übergeben bzw. am dafür vorgesehenen Ort abzustellen. Nicht ausgehändigte digitale Endgeräte werden als Täuschungsversuch gewertet.

Gemäß §60 (2) Nr.8 SchulG M-V hat die Lehrkraft im Falle von Unterrichtsstörungen das Recht, digitale Endgeräte ausschalten zu lassen sowie anschließend einzuziehen und im Sekretariat abzugeben. Am Ende des Unterrichts kann das Gerät von dem Lernenden aus dem Sekretariat abgeholt werden. Besteht der konkrete Verdacht, dass sich auf dem digitalen Endgerät strafbare Inhalte befinden, wird die Schule die Polizei informieren.

## 2. Nutzungsrichtlinien

### 2.1 Nutzung digitaler Endgeräte im Unterricht

Digitale Endgeräte wie Notebooks, Tablets, Smartphones, Smartwatches, MP3-Player usw. dürfen zu Lernzwecken im Unterricht verwendet werden. Es liegt im pädagogischen Ermessen einer jeden Lehrkraft zu entscheiden, ob, mit welcher Zielsetzung und in welchem Umfang sie die Nutzung digitaler Endgeräte in ihrem Unterricht zulässt. Bei allen Formen der Leistungsbewertung sind jegliche digitalen Endgeräte auszuschalten und in die Schultasche zu legen. Ausnahmen regelt die anwesende Lehrkraft.

Grundsätzlich darf die Nutzung digitaler Endgeräte nicht zur Störung des Unterrichtes führen. Die offensichtliche Art der Störung soll die Lehrkraft darlegen. Während des Unterrichts sind mobile Endgeräte in einem komplett geräuschlosen Zustand bzgl. akustischer Signale und Vibrationsalarm zu verwenden.

Die Nutzung mobiler Endgeräte zur digitalen Arbeitsorganisation (z. B. digitale Mitschriften u. ä.) ist zulässig.

### 2.2 Nutzung von Hard- und Software in der Schule

Die folgenden Regeln gelten für die Nutzung der von der Schule bereitgestellten Hard- und Software sowie darüber hinaus für persönlich mitgebrachte Endgeräte.

#### Nutzungsberechtigung

Nutzungsberechtigte sind alle Lehrkräfte, Lernende und Mitarbeitende. Die Schulleitung und der\*die verantwortliche Administrator\*in können weitere Personen zur Nutzung zulassen.

#### Hardwarenutzung

Die Bedienung der von der Schule gestellten oder von den Schüler\*innen mitgebrachten digitalen Endgeräten hat entsprechend den Anweisungen der Weisungsberechtigten zu erfolgen. Beschädigungen der Geräte sowie Störungen sind dem Weisungsberechtigten unverzüglich zu melden. **Das Essen und Trinken während der Nutzung der von der Schule gestellten Endgeräte ist untersagt.**

### 2.3 Einwirkung auf Geräte und gespeicherte Daten

Veränderungen der Installation und Konfiguration der von der Schule gestellten Computersysteme des Netzwerkes sowie Manipulationen an der schulischen Hardwareausstattung sind untersagt. Fremdgeräte dürfen nicht ohne Zustimmung des Weisungsberechtigten genutzt werden. Das Aufrufen, Löschen und Manipulieren von fremden Daten ist verboten.

### 2.4 Regeln im Umgang mit digitalen Daten

Filmaufnahmen, Tonaufnahmen und Fotos von Schüler\*innen und Lehrer\*innen bedürfen grundsätzlich einer individuellen Erlaubnis der Lehrkraft sowie der aufgenommenen Personen. Gleiches gilt für die Veröffentlichung eben solcher Aufnahmen. Jede Form des Cybermobbings ist verboten und wird zur Anzeige gebracht.

Es ist wichtig, die geltenden Gesetze, insbesondere das Strafrecht, das Urheberrecht und das Jugendschutzrecht, zu beachten. Das Aufrufen, Speichern und Verbreiten von pornografischen, gewaltverherrlichenden, rassistischen oder anderweitig jugendgefährdenden Inhalten ist untersagt. Sollten solche Inhalte trotz alledem aufgerufen werden, muss dies sofort beim Bekanntgeben der verantwortlichen Lehrkraft gemeldet werden.

QM RBB GeSo SN	02_Schulorganisation	Digitale Schulordnung
----------------	----------------------	-----------------------

Um eine übermäßige Datenbelastung durch das Herunterladen und Versenden großer Dateien aus dem Internet zu vermeiden, sollte ausdrücklich darauf verzichtet werden. Wenn ein Nutzer außerhalb schulischer Zwecke große Datenmengen speichert, behält sich die Schule das Recht vor, diese zu löschen. Auf den iPads erfolgt regelmäßig eine automatische Löschung von gespeicherten Daten.

## 2.5 Umgang mit der Lernplattform

Die Lehrkräfte sowie die Lernenden sind während der Schulzeit einmal am Tag dazu verpflichtet, das Postfach und die Kurse bis 16 Uhr auf Inhalte zu prüfen.

Die Einweisung im Umgang mit der Lernplattform erfolgt durch den\*der Klassenlehrer\*in.

Die Lehrkraft ist dazu verpflichtet, das Fach/Modul als Kurs anzulegen und die Lernenden hinzuzufügen.

Das zugewiesene Passwort darf nicht weitergegeben bzw. von Dritten genutzt werden.

Bei Problemen mit der Lernplattform sind die Lehrkräfte und Schüler\*innen dazu aufgefordert, dies umgehend dem\*der Administrator\*in zu melden.

## 2.6 Regeln im Umgang mit dem Unterricht auf Distanz

Jede Lehrkraft ist verpflichtet, den geplanten Unterricht im Falle einer Distanzbeschulung einzelner Lernenden bzw. im Falle einer Schulschließung im vollen Umfang des Stundenplans abzusichern. Ausnahmen sind mit der Schulleitung abzustimmen. Die Lernenden sind durch die Klassenleitungen über die Vorgehensweise zu informieren.

Für die Lernenden besteht die Pflicht, am Distanzunterricht sowie an Videokonferenzen mit laufender Kamera teilzunehmen. Abweichungen sind mit der Lehrkraft abzustimmen.

Leihgeräte für die digitale Arbeit können auf Antrag des Lernenden zur Verfügung gestellt werden.

Der Unterricht und Informationsaustausch bei der Beschulung auf Distanz erfolgt überwiegend auf digitalem Weg über die Lernplattform der Schule.

Lernende, die nicht über die technische Ausstattung oder ein bestehendes WLAN-Netz verfügen, müssen auf dem Postweg mit Informationen und Unterrichtsmaterialien versorgt werden. Ein fehlender, angebotener Internetzugang ist nachzuweisen. Die Klassenleitungen sind aufgefordert, diesen Bedarf und die Datenschutzerklärung mit dem vorliegenden Vordruck zu erfassen. Diese Daten unterliegen der Verschwiegenheitspflicht und sind vor Dritte zu schützen.


Der zeitliche Umfang der Aufgaben soll dem Stundenvolumen am normalen Schultag entsprechen. Die Zustellung der Aufgaben für die Lernenden muss am Unterrichtstag bis 8 Uhr erfolgen.

Erfolgt eine Zusendung an die Lehrkraft per E-Mail, dann müssen die bearbeiteten Dokumente von den Lernenden wie folgt benannt werden:

Nachname.Vorname.Klasse.Tag.Monat.Jahr

(das Datum entspricht dem Datum der Aufgabenstellung)

z. B. Mustermann.Maxi.PFF91.03.07.2023

Dr. Nr.	Revision: 00	Erstellt: Anika Block		Seite 3
Stand: 24.11.2023	Verantwortlich: SL	Freigegeben: ja		

QM RBB GeSo SN	02_Schulorganisation	Digitale Schulordnung
----------------	----------------------	-----------------------

## 2.7 Umgang mit Künstlicher Intelligenz (KI) an der Schule

Die Nutzung einer Künstlichen Intelligenz ist grundsätzlich gestattet. Die Verwendung dieser muss durch eine Fußnote gekennzeichnet werden: „Erstellt mithilfe von ChatGPT (bzw. der verwendeten KI), Befehl: ...“.

Die Lernenden sind weiter für die Ergebnisse verantwortlich.

Die Ergebnisse einer Künstlichen Intelligenz sind grundsätzlich nicht zitierfähig und zitierwürdig (sachliche Informationen müssen mit Quellen belegt werden).

Die Nutzung und Zulässigkeit einer KI obliegt hierbei dem\*der jeweiligen Fachlehrer\*in.

Es ist der Lehrkraft zusätzlich erlaubt, den Lernenden, die eine KI zur Hilfe genommen haben, zu den Inhalten zu prüfen und diese zum Gegenstand einer Leistungsbewertung zu machen.

Wird für die Erstellung von Texten eine künstliche Intelligenz ohne die Angabe von Quellen genutzt, gilt dies als Täuschungsversuch und kann als ungenügende Leistung bewertet werden. Dies gilt auch für das Anfertigen ganzer Arbeiten über eine Künstliche Intelligenz.

### Inkrafttreten


**Diese Digitale Schulordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.**

Durch einen Beschluss der Schulkonferenz **am 02.11.2023** ist diese verbindlich.

**Schwerin, 02.11.2023**

C. Wossidlo

Schulleiterin

Dr. Nr.	Revision: 00	Erstellt: Anika Block		Seite 4
Stand: 24.11.2023	Verantwortlich: SL	Freigegeben: ja		